



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 29. Mai 2019  
(OR. en)

---

---

Interinstitutionelles Dossier:  
2017/0353(COD)

---

---

9429/19  
ADD 1

CODEC 1109  
ENT 138  
MI 455  
CONSUM 171  
COMPET 415  
UD 146  
CHIMIE 83  
COMER 73

#### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS  
UND DES RATES über Marktüberwachung und die Konformität von  
Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der  
Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (**erste Lesung**)  
– Annahme des Gesetzgebungsakts  
– Erklärungen

---

### **Erklärung der Kommission**

Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass der vereinbarte Text die dreifache Rechtsgrundlage des Kommissionsvorschlags (Artikel 114 AEUV – Binnenmarkt, Artikel 33 AEUV – Zusammenarbeit im Zollwesen, Artikel 207 – gemeinsame Handelspolitik) durch eine doppelte Rechtsgrundlage ersetzt, indem die Rechtsgrundlage für die gemeinsame Handelspolitik gestrichen wird. Die Kommission ist weiterhin der Auffassung, dass die dreifache Rechtsgrundlage in Bezug auf die Bestimmungen, die die Bedingungen für den Zugang von aus Drittländern stammenden Produkten zum EU-Markt regeln, voll und ganz gerechtfertigt ist. Außerdem steht die Rechtsgrundlage für die gemeinsame Handelspolitik im Einklang mit der Rechtsgrundlage der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93. Die Kommission bedauert die Streichung von Artikel 207 AEUV als Rechtsgrundlage der Verordnung.

### **Erklärung der Kommission**

Zur Stärkung von Produktkontrollen beim Zoll wird die Kommission durch die Verordnung ermächtigt, Durchführungsrechtsakte zur Festlegung von Referenzwerten und Techniken für Prüfungen auf der Grundlage einer gemeinsamen Risikoanalyse auf Unionsebene zu erlassen. Die Kommission beabsichtigt, von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen.

### **Gemeinsame Erklärung Bulgariens, Luxemburgs, der Slowakei und des Vereinigten Königreichs**

Bulgarien, Luxemburg, die Slowakei und das Vereinigte Königreich sind einverstanden mit den übergeordneten Zielsetzungen der vorgeschlagenen Verordnung für Konformität und Durchsetzung, die Marktüberwachung zu verstärken, damit Produkte den Unionsvorschriften entsprechen und der Rahmen mit einer modernen Wirtschaft, die einem raschen technologischen Wandel unterliegt, Schritt hält.

Wir sind jedoch der Auffassung, dass die Auswirkungen des Artikels 4 (Aufgaben der Wirtschaftsakteure hinsichtlich Produkten, die bestimmten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union unterliegen) nicht angemessen bewertet worden sind, dass dieser Artikel nicht ausreichend risikobasiert ist und dass er kleine und mittlere Unternehmen über Gebühr belasten wird.

Wir, die Unterzeichner, sind zwar mit dem Vorschlag grundsätzlich einverstanden und sind für ein solides System der gemeinsamen Marktüberwachung, mit dem die Verbraucher geschützt und gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Unternehmen gewährleistet werden, doch können wir in Anbetracht der erheblichen Risiken des Artikels 4, die nicht angemessen bewertet worden sind, dem Vorschlag nicht uneingeschränkt zustimmen.

---